OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606110/9/SSt

Datum:
Linz, 29. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des Mag. R L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6.6.2023, GZ: BHGM/922070094062/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.10.2023 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als die Geldstrafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Tatzeit „20.12.2022“ zu lauten hat und die verletzte Rechtsvorschrift und Strafsanktionsnorm um die Fundstelle des KFG „BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022“ ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten bleiben mit 10 Euro bestehen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6.6.2023, GZ: BHGM/922070094062/22, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er sei als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der BHGM (BH Gmunden) vom 18.11.2022 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 12.8.2022 um 10:08 Uhr in Bad Ischl, Grazerstraße im Bereich der Hausnummer X, Richtung B145, gelenkt habe. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können, sodass er am 8.12.2022 die zum Tatzeitpunkt geltende Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG 1967 verletzt habe. Über ihn wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 idgF eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 9.7.2023 Beschwerde. Darin brachte er im Wesentlichen vor, dass er die Lenkerauskunft - bis dato - nicht erteilt habe. Dies deshalb, weil sowohl die Lenkererhebung als auch das nunmehr angefochtene Straferkenntnis nicht den Erfordernissen des § 18 Abs. 4 AVG entspreche und er aufgrund der beruflichen Befassung mit dem Thema der Amtssignatur davon ausgehen durfte und musste, dass keine wirksame behördliche Erledigung vorliege, die es zu beachten gegolten hätte. Daraus resultiere auch die Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, da dieses nicht befugt sei, über einen „Nichtbescheid“ meritorisch zu entscheiden. Im Übrigen sei ihm aufgrund seiner Ortsabwesenheit bis 2.12.2022 das Schreiben mit der Aufforderung zur Erteilung der Lenkerauskunft jedoch erst am 3.12.2022 - und nicht wie von der belangten Behörde angenommen bereits am 23.11.2022 durch Hinterlegung - zugestellt worden, sodass die darin genannte zweiwöchige Frist erst am 19.12.2022 endete, er sohin am 8.12.2022 noch gar nicht verpflichtet gewesen sei, die Lenkerauskunft zu erteilen.

I.3. Mit Schreiben vom 18.7.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Im Zuge der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der Bf aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Nachweise über seine ausbildungsbedingte Ortsabwesenheit vorzulegen. Dieser Aufforderung ist der Bf mit E-Mail vom 14.9.2023 nachgekommen.

I.5. Am 18.10.2023 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Daran nahmen der Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teil. Da der Sachverhalt durch den Bf unbestritten blieb, wurden im Zuge der Verhandlung das Thema der Ortsabwesenheit (hierzu wurde der Bf einvernommen) und die Sach- und Rechtslage der Aktenführung der belangten Behörde in elektronischer Form sowie die Amtssignatur erörtert.

I.6. Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet. Die hierüber verfasste Niederschrift samt Tonbandprotokoll wurde dem Bf nachweislich am 7.11.2023 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung zugestellt.

I.7. Mit E-Mail vom 21.11.2023 beantragte der Bf (fristgerecht) die Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, in den Prüfbericht der R betreffend die Amtssignatur, in die Bekanntmachung des Landeshauptmannes vom 27.11.2020 über die Amtssignatur des Landes Oberösterreich und in die vom Bf vorgelegten Nachweise seinen Aufenthalt in Linz von 21.11.2022 bis einschließlich 2.12.2022 betreffend. Am 18.10.2023 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch (Niederschrift und Tonbandprotokoll, ON 5), in der der Bf zur Frage der Ortsabwesenheit von seiner Abgabestelle einvernommen wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X. Betreffend dieses Fahrzeug wurde eine Anzeige dahingehend erstattet, dass mit diesem Fahrzeug am 12.8.2022 um 10:09 Uhr in Bad Ischl, Grazerstraße im Bereich der Hausnummer X, Richtung B145, die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wurde. [Anzeige, AS 4ff des Behördenaktes]

Der Bf wurde mit Lenkererhebung vom 18.11.2022 aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer den PKW am 12.8.2022 um 10:08 Uhr in Bad Ischl, Grazerstraße im Bereich der Hausnummer X, Richtung B145, gelenkt hat. Unter Verweis auf § 103 Abs. 2 KFG 1967 wurde der Bf darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als

Verwaltungsübertretung strafbar ist. [Lenkererhebung, AS 14ff des Behördenaktes]

Nachdem dieses Schreiben dem Bf am 22.11.2022 an der Abgabestelle nicht zugestellt werden konnte, wurde das Dokument bei der zuständigen Postgeschäftsstelle hinterlegt (Beginn der Abholfrist: 23.11.2022; Ende der Abholfrist: 12.12.2022). Der Bf war von 21.11.2022 bis Freitag, den 2.12.2022 in Linz aufhältig. Er ist erst am Abend des 2.12.2022 an seine Abgabestelle zurückgekehrt. Tatsächlich wurde es erst am 10.12.2022 behoben. [Rückschein, AS 21 des Behördenaktes; Darstellung der Kontobewegungen und Teilnahmebestätigungen Fortbildungen, Eingabe vom 14.9.2023 samt Beilage, ON 3 des Gerichtsaktes; Tonbandprotokoll ON 5 des Gerichtsaktes]

Der Bf hat die entsprechende Auskunft bis zur Verkündung dieser Entscheidung im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18.10.2023 nicht erteilt. [Tonbandprotokoll, ON 5 des Gerichtsaktes]

Hinsichtlich des Bf scheint zum Tatzeitpunkt keine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf. Der Bf verfügt über ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 1.700 Euro. [Vorlageschreiben, ON 1 des Gerichtsaktes; Tonbandprotokoll, ON 5 des Gerichtsaktes]

Der Verwaltungsakt wurde von der belangten Behörde zur Gänze in elektronischer Form geführt. Sämtliche an den Bf ergangenen Erledigungen, darunter insbesondere die Lenkererhebung, die Strafverfügung, die Aufforderung zur Rechtfertigung sowie das angefochtene Straferkenntnis, sind von der belangten Behörde amtssigniert. Sie enthalten im Briefkopf die Bildmarke in Form der Darstellung des Landeswappens von Oberösterreich und enthalten am Ende des jeweiligen Dokumentes den Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde. Des Weiteren wird zu Informationen und zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdruckes auf die Internetseite des Landes Oberösterreich verwiesen. Auf dieser Webseite (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur) sind Möglichkeiten beschrieben, wie ein amtssigniertes elektronisches Dokument auf seine Echtheit und Unversehrtheit kontrolliert und in Bezug auf einen Ausdruck desselben verifiziert, d.h. nachgeprüft, werden kann, ob dieser von der belangten Behörde stammt. [Behördenakt, Prüfberichte der RTR betreffend die verwendeten Amtssignaturen, AS 214ff des Behördenaktes; Prüfbericht der RTR betreffend die Amtssignatur des Straferkenntnisses, ON 4 des Gerichtsaktes; Bekanntmachung des Landeshauptmannes vom 27.11.2020 über die Amtssignatur des Landes Oberösterreich; Einsicht in die zitierte Webseite]

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Behörden- und Gerichtsakt und gründen auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln. Der Tatvorwurf wird vom Bf auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Erfüllungsort der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist dabei der Sitz der anfragenden Behörde, an dem die geschuldete Handlung, nämlich die Erteilung einer richtigen und rechtzeitigen Lenkerauskunft, vorzunehmen ist (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359).

Der Bf war von 21.11.2022 bis 2.12.2022 ortsabwesend. Er konnte erst am 3.12.2022 vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen, sodass die Zustellung der Lenkerauskunft im Lichte des § 17 Abs. 3 ZustG erst am 3.12.2022 (Samstag) erfolgt ist. Die gemäß zweiwöchige Frist zur Bekanntgabe des Lenkers endete daher nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 AVG erst am Montag, den 19.12.2022.

Der Bf wäre daher gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgrund der ihm am 3.12.2022 zugestellten Lenkererhebung verpflichtet gewesen, der anfragenden Behörde binnen zwei Wochen, sohin bis spätestens 19.12.2022, Auskunft zu erteilen, wer das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug am 12.8.2022 gelenkt hat. Durch das Unterlassen dieser Auskunft hat der Bf den objektiven Tatbestand nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 am 20.12.2022 erfüllt (vgl. VwGH 23.11.2001, 98/02/0214).

III.2. Bescheidqualität:

Dem gegenständlichen Akt ist anhand der Protokollierungen unzweifelhaft zu entnehmen, dass der Behördenakt elektronisch geführt wurde und das ergangene Straferkenntnis elektronisch erstellt und genehmigt wurde. Auch wurde eine gültige Amtssignatur angebracht. Davon hat sich das erkennende Gericht mittels durchgeführter Signatur- und Zertifikatsprüfung (Prüfbericht der RTR) überzeugt. Das angefochtene Straferkenntnis weist zudem die Bildmarke in Form der Darstellung des Landeswappens von Oberösterreich auf - dass diese nur im Briefkopf abgebildet ist, steht in Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung; vgl. hierzu etwa VwGH 7.9.2021, Ra 2020/15/0062 - und enthält den Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde. Zudem sind Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdruckes des Dokumentes unter Verweis auf die Internetseite des Landes Oberösterreich enthalten, auf welcher wiederum die Möglichkeit beschrieben ist, wie ein amtssigniertes elektronisches Dokument auf seine Echtheit und Unversehrtheit kontrolliert und in Bezug auf einen Ausdruck desselben verifiziert werden kann, ob dieser von der belangten Behörde stammt.

Es ist aber richtig - wie der Bf vorbringt - dass keine „eigene“ Amtssignatur der belangten Behörde, sondern generell jene des Landes Oberösterreich verwendet wird. Gemäß Bekanntmachung des Landeshauptmannes vom 27.11.2020 über die Amtssignatur des Landes Oberösterreich bringen die dem Rechtsträger Land Oberösterreich angehörenden Verantwortlichen des öffentlichen Bereiches - darunter gemäß der Bekanntmachung auch die belangte Behörde - im Sinne einer durchgängigen elektronischen Verfahrensabwicklung in Erledigungen eine Amtssignatur auf. Dies ist im Hinblick auf die Vollziehung des KFG 1967 im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG), in dessen Wahrnehmung der Landeshauptmann den ihm unterstellten Landesbehörden als Koordinator vorsteht, rechtlich nicht zu beanstanden.

Insgesamt ist die gegenständliche verwendete Amtssignatur vollständig im Sinne des E-Government-Gesetzes. Der Bestimmung des § 18 Abs. 4 AVG wurde entsprochen. Ein Originaldokument (vom Bf offenbar gemeint eine handschriftliche Unterfertigung der/des bearbeitenden Organwalter/s der belangten Behörde oder eine Beglaubigung) war vor dem Hintergrund der gültigen und vollständigen Amtssignatur gerade kein rechtliches Erfordernis (vgl. etwa VwGH 17.12.2019 Ra 2019/16/0140, insbesondere Rz 21, 10.9.2015, Ra 2015/09/0043 = VwSlg. 19.196 A/2015; *Hengstschläger/Leeb* AVG § 18 [Stand 1.1.2014, RDB.at], insbesondere Rz 26).

Der vorliegende Bescheid ist als Straferkenntnis tituliert und enthält einen Spruch sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Die Normativität kommt unmissverständlich zum Ausdruck. Der Bescheid ist datiert, enthält eine Begründung und nennt die

erlassende Behörde, respektive den Namen der genehmigenden Mitarbeiterin der belangten Behörde, sowohl im Rubrum des Straferkenntnisses (als Bearbeiterin) als auch in der Fertigungsklausel („Für den Bezirkshauptmann“). Ebenso angeführt sind der Name und der Wohnort der beschuldigten Partei. Der Bescheid wurde elektronisch genehmigt und ist die dem Bf zugestellte Ausfertigung - wie bereits oben dargelegt - ordnungsgemäß amtssigniert. Somit liegen alle formalen Voraussetzungen für einen Bescheid vor. Der Bescheid (das Straferkenntnis) ist somit, entgegen den Ausführungen in der Beschwerde, dem Bf gegenüber rechtswirksam erlassen worden.

Vor dem Hintergrund, dass eine Aufforderung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht bescheidförmig ergehen muss (vgl. VwGH 24.6.1988, 88/11/0137), ist festzuhalten, dass sämtliche im elektronisch geführten Behördenakt vor Erlassung des Straferkenntnisses ergangenen Erledigungen die jeweils für sie erforderlichen Voraussetzungen (siehe hierzu die Prüfberichte der RTR im Behördenakt) erfüllen. Somit bilden sie entgegen der Ansicht des Bf eine ordnungsgemäße Grundlage zur Erlassung des Straferkenntnisses.

Zu der vom Bf ins Treffen geführten höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auszuführen, dass diesen Entscheidungen anders gelagerte Sachverhalte zu Grunde liegen. So war die in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.2.2018, 2015/06/0125, gegenständliche, im Verwaltungsakt aufliegende Urschrift gerade nicht mit einer Amtssignatur versehen und enthielt die zugestellte Ausfertigung keinen Hinweis auf eine Amtssignatur oder eine Bildmarke. Ebenso wenig enthielt die in VwGH Ra 2021/08/0043 gegenständliche Erledigung des AMS eine Amtssignatur. Im hier gegenständlichen Fall besteht die Ausfertigung aber in einem Ausdruck eines elektronischen Dokumentes aus einem elektronisch geführten Akt, welches bereits in seiner Urform mit einer Amtssignatur versehen ist. Diese werden vor dem Hintergrund des „Medienbruches“ (Ausdruck eines elektronisch signierten Dokumentes) dahingehend „privilegiert“ behandelt, dass die Papierausfertigung des amtssignierten Dokumentes weder unterschrieben, noch beglaubigt werden muss (vgl. *Hengstschläger/Leeb* AVG § 18 Rz 26 [Stand 1.1.2014, RDB.at]).

III.3. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Eine Fahrlässigkeit des Bf wäre somit nur dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Diese Glaubhaftmachung gelingt dem Bf mit seinem Vorbringen, er habe angesichts anhängiger Verfahren beim Höchstgericht davon ausgehen dürfen und müssen, dass es sich bei den behördlichen Erledigungen um „Nichterledigungen“ handle, die er nicht zu befolgen habe, nicht. Das Risiko eines (nicht unverschuldet) unterlaufenen Rechtsirrtums trägt der Bf, da er es verabsäumt hat, sich an der geeigneten Stelle zu erkundigen (vgl. VwGH 30.11.1981, 81/170/0126). Diese Erkundigung wäre dem Bf angesichts des Umstandes, dass die Lenkerauskunft selbst den weiterführenden Hinweis zur Signatur- und Zertifikatsprüfung der in Zweifel gezogenen Amtssignatur enthielt, ein Leichtes gewesen.

IV. Strafbemessung:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 10.000 Euro bedroht.

IV.2. Mit seinem Verhalten hat der Bf den Schutzzweck des § 103 KFG 1967 verletzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich, noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, 93/02/0255). Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung wiegt daher schwer.

Von der belangten Behörde wurde eine Strafe von 80 Euro verhängt. Dieser Strafbemessung liegen der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat sowie ein geschätztes Einkommen von 2.000 Euro zu Grunde. Da der Milderungsgrund der Unbescholtenheit von der belangten Behörde jedoch unberücksichtigt geblieben ist, war die verhängte Geldstrafe herabzusetzen, wobei dem erkennenden Gericht eine Geldstrafe von 60 Euro sowohl als tat- und schuldangemessen als auch ausreichend und erforderlich erscheint, um den Bf - aber auch andere Zulassungsbesitzer - in Zukunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung der Verkehrssicherheit und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

V. Spruchkorrektur:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Die als erwiesen angenommene Tat bildet den den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Spruch des Straferkenntnisses aller wesentlicher Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. (vgl. z.B. VwGH 29.3.2007, 2004/07/0041; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097)

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich im Sinne des § 44a Z 1 VStG am einschlägigen Tatbild zu orientieren. In diesem Zusammenhang stellt § 103 Abs. 2 KFG 1967 auf unterlassene Auskunftserteilung ab. Maßgeblich ist daher, dass die unterlassene Handlung bis zum Ablauf der zweiwöchigen Frist ab Zustellung des Schreibens mit der Aufforderung zur Lenkererhebung gesetzt hätte werden müssen. Im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde festgestellt, dass der Bf zum Zeitpunkt der von der belangten Behörde angenommenen Zustellung ortsabwesend war und daher die Zustellung der Lenkerauskunft im Sinne des Zustellgesetzes nicht am 23.11.2022, sondern erst am 3.12.2022 erfolgt ist. Nur auf Basis des rechtlich zu beurteilenden Zustellvorganges wurde die inkriminierte Tat erst nach Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten zweiwöchigen Frist (Fristende: 19.12.2022), sohin am 20.12.2022, durch Unterlassung begangen und war die Tatzeit dahingehend richtigzustellen.

Das erkennende Gericht war zu dieser Spruchpräzisierung binnen offener Verfolgungsverjährungsfrist berechtigt, zumal damit lediglich eine formalistische Anpassung in rechtlicher Hinsicht (Fristenlauf im Lichte des Zustellgesetzes) des unstrittig verfahrensgegenständlichen Aufforderungsschreibens zur Erteilung der Lenkererhebung vorgenommen wird. Dadurch ist der Bf weder in seinen Verteidigungsrechten beschnitten, noch ist er der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt.

VI. Zur Kostenentscheidung:

Da der Bf mit seiner Beschwerde durch Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe zumindest teilweise durchgedrungen ist, hat er keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe insbesondere die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern und der Bescheidqualität in Verwendung der Amtssignatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich

zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen